Friedhofsgebührenordnung

der Katholischen Kirchengemeinde

St.Remigius Wuppertal - Sonnborn

Nach § 4 BestG NRW in der Fassung vom 17.06.2003 (GV.NRW 2003, S. 313) geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) in Verbindung mit § 39 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde St. Remigius in der Sitzung vom 11.09.2024 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme des kircheneigenen Friedhofs Kirchhofstraße in Wuppertal-Sonnborn – einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen - sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gemäß § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft

Wuppertal, den 11.09.2024

Die Kath. Kirchengemeinde St. Remigius

orsitzender des Kirchenvorstandes

zw. stellvertretender Vorsitzender

Mitglied des Kirchenvorstandes

Mitglied des Kirchenvorstandes

J.Nr. 911-276-39-5 GENEHMIGT

Bezirksregierung 03 Düsseldorf, den . Im Auftrag

Köln, den 10, 10, 2014 Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung der Kath. Kirchengemeinde St. Remigius in Wuppertal – Sonnborn vom 11.09.2024

Es sind folgende Gebühren zu entrichten:

l.	Für	eine Ausbettung	
	1.	Erdbestattung von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	2150,00 €
	2.	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	3850,00 €
	3.	Urnenbeisetzungen	980,00€
II.	Sonstige Gebühren:		
	1.	ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage (z. B. Grabeinfassung)	70,00€
	2.	die jährliche Kontrolle der aufstehenden Grabmale (Standsicherheitsprüfung). Die Gebühr wird vorab in einer Summe für die Dauer des Nutzungsrechtes an der Grabstätte erhoben. Die Gebührenschuld entsteht mit der Beantragung der Genehmigung des aufstehenden Grabmales nach Ziffer 1.	10,00€
	3.	die Ausstellung oder Umschreibung einer Nutzungsurkunde (Vgl. § 20 Abs. 7 der Friedhofsordnung)	45,00€
	4.	Verwaltungspauschale bei Teil-Rückgabe oder Rückgabe einer Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes	80,00€
II.	Für eine Ausbettung		
	Für Umbettungen von Erd- oder Feuerbestattungen wird durch den Friedhofsträger ein Fremdunternehmen beauftragt. Die hierfür in Rechnung gestellten Kosten werden zuzüglich eines Verwaltungsgemeinkostenzuschlages von 10% dem Gebührenschuldner auferlegt.		
	1.	Erdbestattung von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	2156,68 €
	2.	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Le- bensjahr an	3858,04 €
	3.	Urnenbeisetzungen	972,62 €

V. Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft

Wuppertal, den 11.09.2024

Die Kath. Kirchengemeinde St. Remigiu

Vørsitzender des Kirchenvorstandes

bzw. stellvertretender Vorsitzender

Mitglied des Kirchenvorstandes

Mitglied des Kirchenvorstandes

J. Nr. 911 - 276 - 39-5 GENEHMIGT

Köln, den 10 10 2024

Das Erzbischöfliche Generalvikariat



Bezirksregierung 03/ Düsseldorf, den .. Jm Auttrag

Wanne Ceruf